

## A.

Serie

Nr.

(Bayern)

**Staatsschuldchein**

des Fürstenthums Neuch jüngerer Linie,  
auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1872,  
für den Inhaber

über

. . . . . Thaler

mit vier Prozent jährlichen Zinsen.

Gera, am 2. Januar 1873.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.

Der landräthliche Kommissar.

(Zustimml.)

(Zustimml.)

Eingetragen fol.

(Trodenstempel)

Der Hauptstaatskassirer.

(Unterschrift)

(Unterschrift.)

## B.

**(1) Zinskoupon**

des Staatsschuldcheins des Fürstenthums Neuch jüngerer Linie  
auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1872.

Nr. . . . .

Ser. . . . .

Inhaber dieses empfängt gegen diesen Koupon am 2. Januar (1874) die  
vierprozentigen Jahreszinsen des vorgezeichneten Staatsschuldcheins mit  
. . . . . Thlr. Sgr. Pfge.

Gera, am 2. Januar 1873.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.

Der landräthliche Kommissar

(Zustimml.)

(Zustimml.)

Blasen, welche innerhalb vier Jahren von Rückzahlung ab nicht erloschen worden sind, werden zum Bestehen der Tilgungsfonds.